

# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

2013

## **1. Name, Wesen, Aufsicht**

1.1 Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten sind Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an und besteht zur Zeit aus den Einheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen, Miehlen, Nastätten, Obertiefenbach und Welterod.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 bzw. 18 Jahren; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb ihrer Feuerweereinheit nach dieser Ordnung selbst.

1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten Einheiten (siehe oben), untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrleitung, die sich dazu des Verbandsgemeindejugendwartes und der Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Einheiten bedient.

1.4 Die Jugendwarte sowie ihre Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörigen sein. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen 18 Jahre alt sein, den Truppführerlehrgang, sowie die Befähigung zum Führen einer Jugendgruppe mit Erfolg abgelegt haben.

## **2. Aufgaben und Ziele**

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

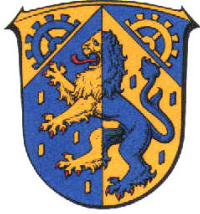
2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **3. Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 16 bzw. 18 Jahren werden, bei denen die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2. Das Aufnahmegesuch (siehe Anlage) muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Einheit.

3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.



# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

Seite 2 – Jugendordnung der Jfw der VG Nastätten 2013

## **4. Rechte und Pflichten**

4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- die Organe zu wählen

4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen der Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

## **5. Ordnungsmaßnahmen**

5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verweis unter vier Augen
- Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann nur nach erfolgter Beratung des Jugendausschusses und des Wehrführers ausgesprochen werden.

5.2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrleitung eingebracht werden, die über die Beschwerde nach Anhörung der Betroffenen entscheidet.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten erlischt:

- bei einem Wechsel des Wohnortes außerhalb der Verbandsgemeinde
- durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes
- durch Ausschluss

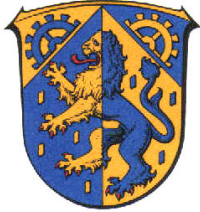
## **7. Organe**

7.1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart
- der Jugendfeuerwehrwart
- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss

## **8. Die Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung muss mind. einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Einheit mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.



# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

Seite 3 – Jugendordnung der Jfw der VG Nastätten 2013

8.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

8.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

## **9. Der Jugendausschuss**

9.1. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mind. aber einmal im Jahr einberufen.

9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern der Jugendfeuerwehr und dem Kassierer
- sowie dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)

9.3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Feuerwehr
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- Aufstellung eines Jahresberichtes und Kassenberichtes
- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer

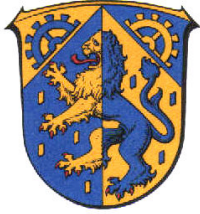
## **10. Der Jugendfeuerwehrwart**

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.2. Der Jugendfeuerwehrwart kann zum ordnungsgemäßen Ablauf von Übungen, Unterricht, Sport und Spiel Jugendgruppenleiter einsetzen.

## **11. der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart**

11.1 Die Verbandsgemeinde bestellt für die bei der Freiwilligen Feuerwehr bestehenden Jugendfeuerwehren einen Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart sowie einen Stellvertreter auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte.



# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

Seite 4 – Jugendordnung der Jfw der VG Nastätten 2013

11.2. Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart wird untermittelbar dem Wehrleiter oder dem Vertreter im Amt unterstellt.

Alle Schreiben an die Verwaltung, insbesondere Anträge und Beschaffungsanträge, sind von dem Wehrleiter o.V.i.A. mit zu unterzeichnen. Bei Beschaffungsanträgen für eine einzelne Jugendfeuerwehr erfolgt eine Mitunterzeichnung durch den zuständigen Wehrführer o.V.i.A.

11.3. Dem Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung der Jugendfeuerwehren
- Koordination der Ausbildungs- und Übungspläne und die Vorlage an die Verwaltung
- Einberufung der Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte
- Koordinierung von Beschaffungsanträgen für die Jugendfeuerwehren und die Vorlage an die Verwaltung
- Förderung der Kameradschaft
- Koordinierung und Organisation von Veranstaltungen, Übungen, Ausbildungsvorhaben u.ä. für die Jugendwehren auf Verbands- und Kreisebene.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart zu Wehrführerdienstbesprechungen eingeladen. Er hat an diesen Besprechungen Anhörungsrecht für sein Sachgebiet.

Weiterhin sollte mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Veranstaltung / Übung mit allen Jugendwehren nach Absprache mit dem Wehrleiter, dessen Stellvertreter und den Wehrführern, bei deren Einheiten Jugendwehren bestehen, durchgeführt werden.

11.4. Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter können aus eigenem Wunsch aus dem Ehrenamt entlassen werden.

Wird dem Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter durch die Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, bei deren Einheiten Jugendfeuerwehren bestehen, das Vertrauen entzogen, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Wehrleitung über die Entlassung.

## **12. Schriftgut**

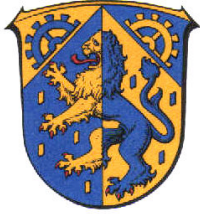
12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten.

Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

12.3. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über die Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.



# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

Seite 5 – Jugendordnung der Jfw der VG Nastätten 2013

## **13. Kassenwesen**

13.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

13.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung fest, sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel.

13.3. Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer und dem Jugendwart der Einheit zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

## **14. Bekleidung, Ausrüstung**

14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Einheit gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordentlichem und gereinigtem Zustand an die Einheit (Jugendfeuerwehrwart) zurückzugeben.

## **15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

15.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in den Sparten Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

15.2. Eine Verwendung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen erfolgt **nicht**.

15.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

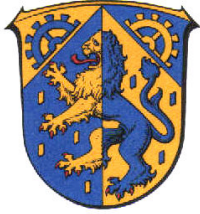
15.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer der Einheit zu genehmigen.

## **16. Soziale Sicherung**

16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr versichert.

16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

16.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.



# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der Verbandsgemeinde Nastätten

Seite 6 – Jugendordnung der Jfw der VG Nastätten 2013

## **17. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

17.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bestimmungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst zu übernehmen. Haben sie länger als zwei Jahre der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit entfallen.

17.2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

17.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrwart der Feuerweereinheit unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

## **18. Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 21. März 1998 durch Vertreter der bei den Feuerwehreinheiten Bogel, Holzhausen, Miehlen, Obertiefenbach und Oberwallmenach bestehenden Jugendfeuerwehren beschlossen und am 01. Juli 1998 durch den Wehrleiter bestätigt.

## **Ergänzung**

Ziffer 1.1 der Jugendordnung vom 01. Juli 1998 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten sind Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie gehören der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an und besteht zur Zeit aus den Einheiten Bettendorf, Bogel, Gemmerich, Holzhausen, Miehlen, Obertiefenbach, Oberwallmenach und Welterod

Nastätten, den 30. Oktober 2003 / sw